



Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeiten	2
1.1. Betrieb.....	2
1.2. Spezialanwendung.....	2
1.3. Vor Inbetriebnahme.....	2
1.4. Batteriewechsel.....	2
2. Aufgaben der örtlichen Bauleitung	2
2.1. Planung.....	2
2.2. Verantwortung.....	3
2.3. Wochenend Betrieb der mLSA.....	3
2.4. Verkehrsregelung beim Belagseinbau.....	3
3. Aufgaben des mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung	3
3.1. Voraussetzung.....	3
3.2. Aufgaben.....	3
3.3. Verantwortung.....	3
3.4. Anlagestörung und Beschädigung.....	4
4. Erreichbarkeit BLZ	4

Ausgabe / Version	Freigabe	Gültigkeit
2025 / 2023	vad	ab 01.11.2022



Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen

2.2. Verantwortung

Die örtliche Bauleitung ist für die Einhaltung der mit der Unternehmung vereinbarten Montage-, Verschiebungs- und Demontagermine verantwortlich.

Vor der Installation der mLSA muss die Baustellensignalisation gestellt werden.

Sofern möglich, ist ein betriebsbereiter Elektroanschluss zu erstellen.

Der Raum zwischen der mLSA und dem Baustellenbeginn muss unbedingt frei gehalten werden.

2.3. Wochenend Betrieb der mLSA

Wenn immer möglich hat die örtliche Bauleitung dafür besorgt zu sein, dass die mLSA übers Wochenende durch den mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung auf „gelb blinken“ geschaltet wird.

2.4. Verkehrsregelung beim Belagseinbau

Beim Belagseinbau muss der Verkehr durch geeignetes Personal von Hand geregelt werden.

3. Aufgaben des mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung

3.1. Voraussetzung

Der mLSA-Verantwortliche muss ein geeigneter, **permanent auf der Baustelle** tätiger, **Polier oder Vorarbeiter** sein.

3.2. Aufgaben

Täglich bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist die Baustellensignalisation zu kontrollieren und die mLSA auf eine einwandfreie Funktion zu prüfen.

Vom mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung darf die Anlage ausschliesslich „Ein“ bzw. auf „gelb blinken“ geschaltet werden (z.B. am Wochenende). Weitergehende Einstellungen am Steuerprogramm sind zu unterlassen.

3.3. Verantwortung

Grundsätzlich muss der einspurige Verkehr immer gewährleistet sein.

Bei absolut zwingenden kurzzeitigen Sperrungen des Verkehrs oder zwingenden Bauarbeiten unmittelbar vor den Ampeln muss die Anlage durch den mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung auf „gelb blinken“ geschaltet werden und der Verkehr ist durch geeignetes Personal manuell zu regeln. Wenn die Verkehrsregelung durch das Baustellenpersonal erfolgt, muss diese mittels Drehkelle gemacht werden.

Die Ampeln dürfen nicht abgedreht werden.

Die Anlage darf erst nach aufgelöster Kolonnenbildung wieder auf „Ein“ geschaltet werden.

Verschiebungen einzelner Ampeln bzw. Verlängerungen einer Baustelle dürfen nur nach Zustimmung der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, **durch die zuständige Elektrofirma** ausgeführt werden. Die BLZ ist durch die Elektro-Firma zu Informieren.

Der Bereich zwischen der mLSA und dem Baustellenbeginn darf nicht belegt werden.



Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen

3.4. Anlagestörung und Beschädigung

Bei Anlagestörungen während der Arbeitszeit ist der Verkehr durch die Unternehmung von Hand zu regeln. Der mLSA-Verantwortliche überprüft die mLSA. Falls erforderlich, ist die Störung umgehend der TBA-Betriebsleitzentrale (BLZ) zu melden und die örtliche Bauleitung zu orientieren.

Störungen sind möglichst präzise wie folgt der BLZ zu melden:

- Genaue Angabe der Baustelle
- Läuft die Anlage auf „gelb blinken“?
- Ist die Anlage „dunkel“?
- Ist die Anlage „beidseitig auf rot“?
- Ist die Anlage „einseitig auf rot“?(welche Seite?)
- Stehen Hindernisse oder Baumaschinen auf der Fahrspur innerhalb der Baustelle oder unmittelbar vor den Ampeln?

Beschädigungen an der mLSA müssen unverzüglich der TBA-BLZ gemeldet werden.

4. Erreichbarkeit BLZ

	24 h Dienst
TBA Betriebsleitzentrale (BLZ)	081 632 30 90